

kein Konkurrenzgeschäft einzutreten! Das sind nur zwei Fälle aus der Fülle von Material, das die Entscheidungen der ordentlichen und Kaufmannsgerichte zu Tage fördern. Wenn man nun hierzu die kautschukartige, in ihrer unglücklichen Fassung nur schwer verständliche Bestimmung des § 74 H.G.B. »eine Beschränkung... ist nur insoweit verbindlich, als sie nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird« vergleicht, so wird man verstehen können, daß sie keinen ausreichenden Schutz gegen die erwähnten Mißbräuche darstellt. Nur in besonders krassen Fällen, wie den oben angeführten, wird der Richter auf Grund des § 138 H.G.B. zu einer glatten Nichtigkeitserklärung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten kommen. In der Mehrzahl der Fälle wird er höchstens von seinem Ermäßigungsrecht Gebrauch machen können, wobei die Frage der Angemessenheit immer eine außerordentlich schwer zu entscheidende ist. Unsere Kaufmannsgerichte pflegen allerdings in dieser Hinsicht meist nicht allzu engherzig zu sein, müssen sich aber auch nicht selten eine Abänderung ihres Urteils seitens der höheren Instanz gefallen lassen.

Eine gesetzliche Neuregelung durch klare, unzweideutige Bestimmungen erschien daher schon längst eine Notwendigkeit, die auch seitens der Prinzipalsvertretungen anerkannt wurde. Die Reichsregierung ließ daher dem Reichstag Anfang 1913 einen Gesetzentwurf zugehen, der die Anwendung der Konkurrenzklausel auf diejenigen Fälle beschränken sollte, wo wirklich ein erhebliches Interesse des Geschäftsinhabers zu schützen ist. In diesem Falle sollte aber auch der Chef Opfer bringen. Deshalb stellte die Regierung den Grundsatz der bezahlten Karenz auf. Während der Dauer der Beschränkung sollte der Gehilfe einen Teil des bisher bezogenen Gehalts weitergezahlt erhalten, allerdings nur für den Fall, daß er ohne sein Verschulden infolge der Konkurrenzklausel keine gleichwertige Stellung fände. Die Regierung schlug vor, daß für das erste Jahr der Beschränkung  $\frac{1}{4}$ , für das zweite Jahr  $\frac{1}{2}$  und für das dritte Jahr  $\frac{1}{4}$  des Gehalts gezahlt werden solle. Über mehr als 3 Jahre sollte sich das Verbot nicht erstrecken dürfen. Die Zahlung einer Entschädigung sollte wegfallen, wenn die Beschränkung nur für ein Jahr und nur für den Umkreis von 2 km ausbedungen war. Diese sogenannte kleine Konkurrenzklausel war vor allem zum Schutze des Kleinhandels berechnet. Außerdem wurde für derartige Abreden die Schriftform vorgeschrieben und verschiedene andere, später zu erwähnende Einschränkungen getroffen. Dieser Entwurf fand in der ersten Lesung im Plenum keine allzu freundliche Aufnahme; dagegen äußerten sich die Handelskammern in ihren Gutachten fast sämtlich zustimmend. Am 14. Januar 1913 ging der Entwurf an eine 21gliedrige Kommission. Seine Schicksale in dieser waren außerordentlich wechselvolle. Schon bei der ersten Lesung kam es zu einem scharfen Konflikt mit der Regierung, die die Forderungen der Kommission für unannehmbar erklärte. Vor allen Dingen verlangte die Kommission: Zahlung des vollen Gehalts für die Gesamtdauer der Beschränkung, die ein Jahr nicht überschreiten dürfe, Festsetzung einer Gehaltsgrenze von 3000 M., unter der abgeschlossene Wettbewerbsabreden nichtig sein sollten, Wegfall der kleinen Konkurrenzklausel und Nichtigkeitserklärung der geheimen Wettbewerbsabreden, wonach sich Prinzipale untereinander verpflichten, keinen Gehilfen ohne Zustimmung seines bisherigen Arbeitgebers anzustellen. In letzterem Falle sollten sogar die beteiligten Prinzipale zum Schadenersatz verpflichtet sein. Auf diese Kommissionsbeschlüsse hin ließ die Regierung den ersten Entwurf fallen und arbeitete einen zweiten aus, der ihre Zugeständnisse enthielt. Diese bestanden zunächst darin, daß die Höchstdauer der Beschränkung auf 2 Jahre festgelegt wurde, während welcher Zeit das Gehalt zu einem Drittel weitergezahlt werden sollte. Als Gehaltsgrenze schlug die Regierung 1500 Mark vor; auf die kleine Konkurrenzklausel verzichtete sie. Auch dieser Entwurf stieß auf starken Widerstand in der Kommission. Nach langen Verhandlungen hat sich diese nun unter teilweiser Abänderung der Regierungsvorschläge auf Beschlüsse geeinigt, die dem Reichstage jetzt vorliegen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um folgendes:

1. Jede Wettbewerbsabrede bedarf der Schriftform und ist nur zulässig zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals.
2. Das Verbot kann nicht über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses erstreckt werden.
3. Während der Dauer des Verbots hat der Prinzipal dem Gehilfen die Hälfte des zuletzt gezahlten Gehaltes weiter zu gewähren. Die Entschädigung fällt weg, insoweit sie zugleich dessen, was der Gehilfe in der neuen Stellung verdient oder was er sonst böswillig zu verdienen unterläßt, den Betrag seiner bisherigen vertragsmäßigen Bezüge um mehr als ein Zehntel übersteigen würde. Muß der Gehilfe infolge der Konkurrenzklausel seinen Wohnsitz verlegen, so erhöht sich der Satz auf ein Viertel.
4. Das Verbot ist nichtig:
  - a) wenn das Gehalt des Gehilfen 1800 Mark nicht übersteigt,
  - b) wenn der Gehilfe zur Zeit des Vertragsabschlusses minderjährig war,
  - c) wenn sich der Prinzipal die Erfüllung auf Ehrentwort oder ähnliche Zusicherungen hat versprechen lassen,
  - d) wenn ein Dritter an Stelle des Gehilfen die Verpflichtung übernommen hat.
5. Hat der Gehilfe für den Fall einer Zuwiderhandlung eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur diese, nicht auch Erfüllung des Vertrags sowie Schadenersatz verlangen.
6. Das Wettbewerbsverbot wird unwirksam, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis ohne einen wichtigen, in der Person des Gehilfen liegenden Grund kündigt.

Sollten diese Kommissionsbeschlüsse zum Gesetz erhoben werden, so würde damit allerdings ein wirksamer Schutz gegen den Mißbrauch der Konkurrenzklausel geschaffen sein, denn es wird fast schwer, bei der Fülle der Einschränkungen, insbesondere auch bei der Dehnbarkeit einzelner Begriffe (z. B. berechtigtes, geschäftliches Interesse) einen Fall zu konstruieren, in dem die Unanfechtbarkeit der Klausel klar zu Tage läge. Das ist von juristischer Seite auch bereits betont worden.

Zu 4 c und d sei kurz folgendes erwähnt: Schon bisher wurden in Anlehnung an eine Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1908 Verträge, in denen die Innehaltung der Wettbewerbsabrede auf Ehrentwort zugesichert war, für nichtig erklärt, und zwar auf dem Umwege über den berühmten § 138 H.G.B. (gute Sitten). Dagegen wurden Verträge, in denen sich beispielsweise der Vater eines minderjährigen Lehrlings persönlich (also nicht etwa im Namen des Lehrlings) zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtete, von den ordentlichen Gerichten anerkannt. (Vergl. z. B. die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Raumburg und Darmstadt aus dem Jahre 1906.) Diese Praxis, die ja in letzter Linie auf eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, die schon bisher Wettbewerbsabreden mit Minderjährigen für ungültig erklärten, hinauslief, soll durch die neue Bestimmung unterbunden werden. Die Vorschrift gilt allerdings nur für Wettbewerbsabreden, nicht auch für die Fälle, wo beispielsweise Strafen für den Fall des Nichtantritts oder des unbefugten Verlassens der Lehre ausbedungen sind.

Der Widerstand der Regierung richtet sich insbesondere gegen die Gehaltsgrenze von 1800 Mark und gegen den unter 5 erwähnten Ausschluß des Erfüllungsanspruchs. Die Regierung ist in letzterem Falle der Meinung, daß durch Einführung der bezahlten Karenz eine ganz andere Rechtslage geschaffen worden ist, die es angebracht erscheinen läßt, dem Prinzipal auch das Recht zuzubilligen, vom Gehilfen Aufgabe der Konkurrenztätigkeit zu fordern. Dagegen scheint die Regierung in bezug auf die Höhe der Karenzentschädigung zu weiterem Entgegenkommen geneigt zu sein.

Man wird gespannt sein dürfen, zu welchem Ergebnis die Verhandlungen im Reichstage führen werden. Nicht unmöglich